

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

SATZUNGSBESCHLUSS

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.; 4 im Bereich der „Alten Feuerwache – Am alten Rathaus 18“ in Lohmar - Wahlscheid

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 26.07.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 12.08.2013	Unterschrift:	

Bekanntmachungsanordnung

Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.: 4 im Bereich der „Alten Feuerwache – Am alten Rathaus 18“ in Lohmar – Wahlscheid

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner Sitzung am 05.03.2013

- Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.: 4 im Bereich der „Alten Feuerwache – Am alten Rathaus 18“ in Lohmar - Wahlscheid gemäß § 10 (1) BauGB sowie die Begründung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Satzung

beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 kann einschließlich der Begründung der Satzung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von Jedermann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lohmar, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar, Zimmer 228, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

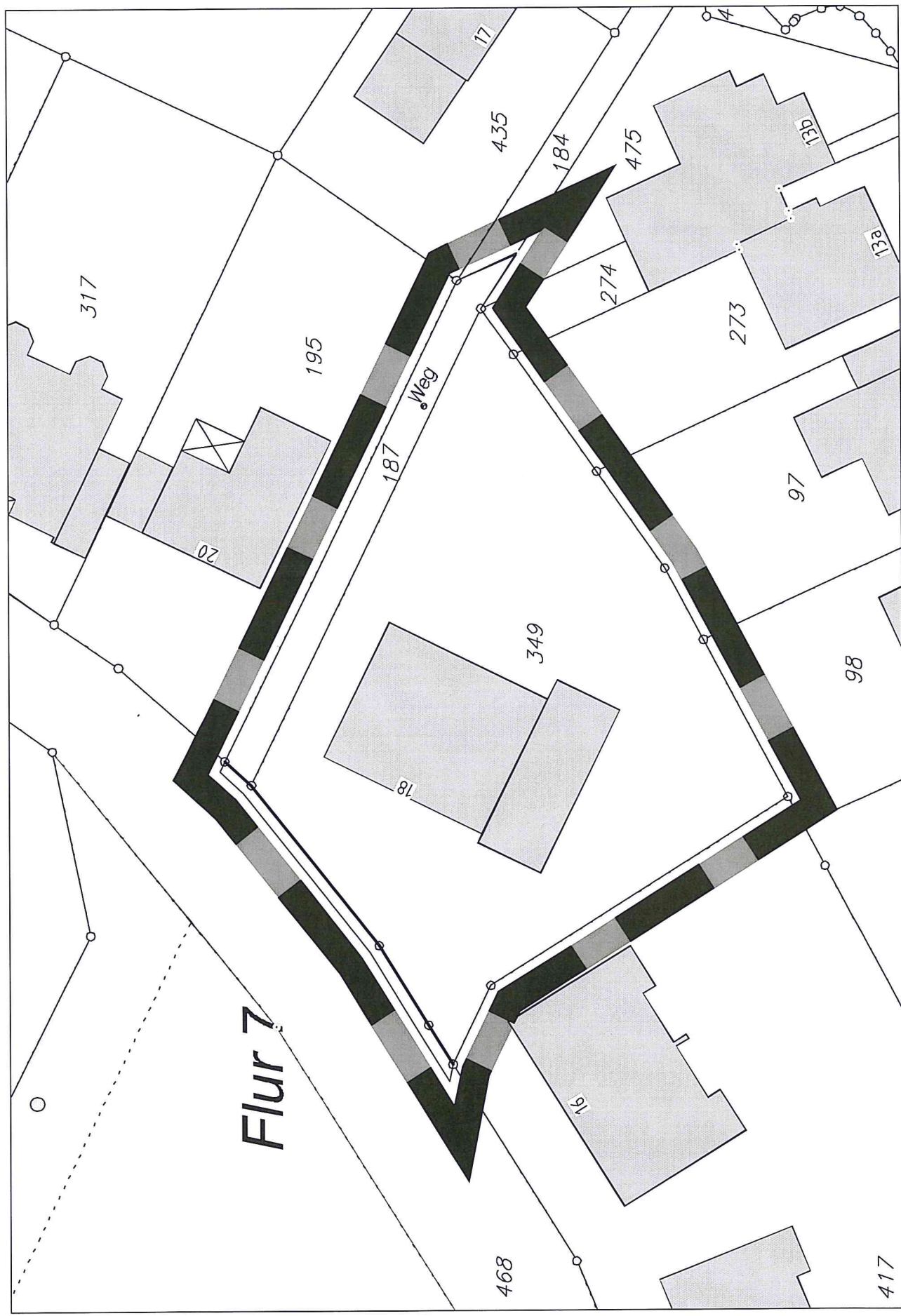
- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S.1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Lohmar, den 22.07.2013



R o g e r
Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 im Bereich "Am alten Rathaus 18" in Lohmar-Wahlscheid